

**Richtlinie für die Durchführung der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe
in der Landwirtschaft durch das Kuratorium Bayerischer Maschinen- und
Betriebshilfsringe e. V. und die Maschinen- und Betriebshilfsringe**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 17. Dezember 2014 Az.: A2-7296.1-1/35**

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Beihilfe ist nach Art. 23 (Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe) dieser Verordnung freigestellt.

1.2 Landesrechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 11 und 12 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO).

2. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, die durch die Maschinen- und Betriebshilfsringe (MR) organisierte Vermittlung von Arbeitskräften zur nebenberuflichen sozia-

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014, AB1 L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1

len Betriebshilfe über ihre Dachorganisation, das Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. (KBM), in den landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern flächendeckend sicherzustellen. Durch diese Organisation der überbetrieblichen Zusammenarbeit leisten die MR als Selbsthilfeeinrichtungen einen wesentlichen Beitrag zur Milderung von Härten in sozialen Notfällen. Diese Förderung stellt einen Anreiz zur Selbsthilfe innerhalb der Landwirtschaft über die Maschinenringe dar.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Die MR nehmen im öffentlichen Interesse flächendeckend in Bayern für die landwirtschaftlichen Betriebe die zwischenbetriebliche Organisation der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe für landwirtschaftliche Tätigkeiten wahr.

3.2 Das KBM übernimmt als zentraler Ansprechpartner des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium)

- die Verwaltung der öffentlichen Mittel zugunsten der MR,
- die Unterstützung der MR bei der Erledigung der förderfähigen Leistungen.

4. Begünstigte

Begünstigt sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind (KMU) und eine Betriebsstätte in Bayern haben.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte ein eigener Förderanspruch.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Rückforderungsanordnung).

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemäß Nr. 3.1 die MR und gemäß Nr. 3.2 das KBM.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Das KBM ist verpflichtet, die ihm mitgliedschaftlich verbundenen MR sowie die Einrichtungen, an denen das KBM oder die MR finanziell, personell oder organisatorisch beteiligt sind, auf die Einhaltung der Bestimmung des Gewerberechts, des Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts hinzuweisen.

Das KBM wird verpflichtet, dass es selbst und die ihm mitgliedschaftlich verbundenen MR sowie die Einrichtungen, an denen das KBM oder die MR finanziell, personell oder organisatorisch beteiligt sind, keine rechtswidrigen Gefälligkeitsdienste oder Nachbarschaftshilfen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wahrnehmen oder vermitteln.

Die Bewerbung, Anbietung, Durchführung und Abrechnung von nicht landwirtschaftlichen gewerblichen Tätigkeiten ist dem KBM und den MR nicht gestattet; Verstöße führen grundsätzlich zur Rückforderung der Fördermittel. Das KBM hat die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Sofern Ressourcen des KBM und der MR im gewerblichen Bereich eingesetzt werden, müssen die geförderten Maßnahmen bilanzmäßig und durch Rechnungslegung gesondert ausgewiesen sowie von den sonstigen geförderten oder nichtgeförderten Tätigkeiten wirtschaftlich getrennt werden. Diese wirtschaftliche Trennung hat so zu erfolgen, dass eine Quersubventionierung ausgeschlossen ist (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayAgrarWiG).

Die Zuwendungsempfänger müssen die jährlichen Vermittlungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Erklärung
- UiS-Erklärung
- Erklärung, dass keine Rückforderungsanordnung vorliegt

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten, ggf. der betreffenden Betriebsstätte
- Datum der Unterzeichnung des Vermittlungsantrages durch den Begünstigten
- Datum der Zustimmung durch das Vermittlungsunternehmen
- Vermittelte Stunden sozialer Betriebshilfe
- Gesamtaufwand für die Vermittlung
- Höhe des Zuschussbetrages (Beihilfewert pro Jahr).

7. Art und Umfang der Zuwendung

7.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie erfolgt nach Pauschalsätzen je Stunde vermittelter nebenberuflicher sozialer Betriebshilfe.

7.2 Höhe der Zuwendung

Die Vermittlung und Abrechnung der nebenberuflichen, sozialen Betriebshilfe wird mit bis zu 0,88 € je vermittelter Einsatzstunde gefördert. Der Begünstigte erhält eine um diesen Betrag verbilligte Dienstleistung. Dabei ist ausschließlich der von den Sozialversicherungsträgern nicht erstattete Aufwand förderfähig. Das KBM ist verpflichtet, bei den Vertragsverhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern möglichst hohe Erstattungsbeträge zu vereinbaren. Die Dauer des geförderten Vertretungsdienstes ist auf drei Monate begrenzt, bei Mutterschafts- und Elternurlaub auf sechs Monate.

Das KBM ist berechtigt, bis zu 16 % der Gesamtfördersumme zur Deckung seines Organisationsaufwandes für die Bereitstellung des Vertretungsdienstes einzubehalten.

8. Leistungen Dritter

Freiwillige Leistungen Dritter sind auf die Förderung nicht anzurechnen.

9. Weiterleitung der Zuwendung

9.1 Der Zuwendungsempfänger leitet die Zuwendung an die ihm angeschlossenen MR entsprechend der erbrachten Leistungen weiter.

9.2 In einem privatrechtlichen Vertrag zur Weiterleitung der Zuwendung des KBM an die MR sind im Sinne der Richtlinie insbesondere zu regeln:

- Art und Umfang der Zuwendung
- Zuwendungszweck
- Die Finanzierungsart
- Der Bewilligungszeitraum
- Die Bestimmungen der ANBest-P sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen. Das entsprechend Nr. 7 ANBest-P für den Zuwendungsempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auszubedingen. Ferner ist entsprechend Nr. 12 abweichend von Nr. 6.3 ANBest-P eine Aufbewahrungsfrist für die förderrelevanten Unterlagen bis zum 31. Dezember 2030 aufzunehmen.
- Die Möglichkeit, Arbeitszeitaufzeichnungen anzuordnen und vorlegen zu lassen
- Die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag
- Die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Empfänger
- Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen entsprechend Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG.

10. Verfahren

10.1 Verfahren für den Begünstigten

10.1.1 Antragstellung

Der Begünstigte hat die Vermittlungsleistung unter Verwendung des Formblattes (Anlage) beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor Vermittlungsbeginn zu beantragen. Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens

- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

10.1.2 Antragsprüfung

Der Zuwendungsempfänger prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und stimmt der Teilnahme des Begünstigten an der Vermittlungsleistung zu.

10.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht.

10.2.1 Antragstellung

Der Antrag ist bis 1. November für das Folgejahr schriftlich zu stellen. Dabei ist der Finanzierungsplan einschließlich des erwarteten Leistungsumfanges in der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe und des erwarteten Gesamtaufwandes von KBM und MR vorzulegen.

10.2.2 Bewilligung und Abwicklung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid.

Dem KBM können auf dessen Antrag mit Beginn des Förderjahres Abschlagszahlungen auf Basis der voraussichtlich zu erbringenden förderfähigen Leistungen gewährt werden. Auf Nr. 1.4 ANBest-P wird hingewiesen.

Das KBM leitet die Fördermittel unter Einbehalt der eigenen Fördersumme gemäß Nr. 7.2 entsprechend der zu erwartenden förderfähigen Leistungen an die MR weiter.

Das KBM hat auf Verlangen Arbeitszeitaufzeichnungen der MR anzuordnen und vorzulegen.

Die MR weisen dem KBM bis zum 31. März des Folgejahres die erbrachten Leistungen nach. Das KBM verteilt daraufhin die endgültige Fördersumme an jeden einzelnen Maschinenring.

10.2.3 Verwendungsnachweis

Das KBM legt der LfL bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der vom Sozialversicherungsträger genehmigten Leistungen in der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe vor. Die Einnahmen und die beihilfefähigen Kosten für die Organisation der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe sind entsprechend der Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

Zur Überprüfung des Verwendungsnachweises sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen:

- Anträge der Begünstigten
- KMU-Erklärung
- Erklärung UiS und
- Erklärung, dass keine Rückforderungsanordnung besteht.

11. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege, beim Zuwendungsempfänger und die von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

12. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen bis 31. Dezember 2026 aufzubewahren.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn die Vermittlungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und endet am 31. Dezember 2015. Sie ersetzt die Richtlinie vom 25. November 2013 Az. A2-7296.1-1/24.

München, den 17. Dezember 2014

gez. Martin Neumeyer
Ministerialdirektor